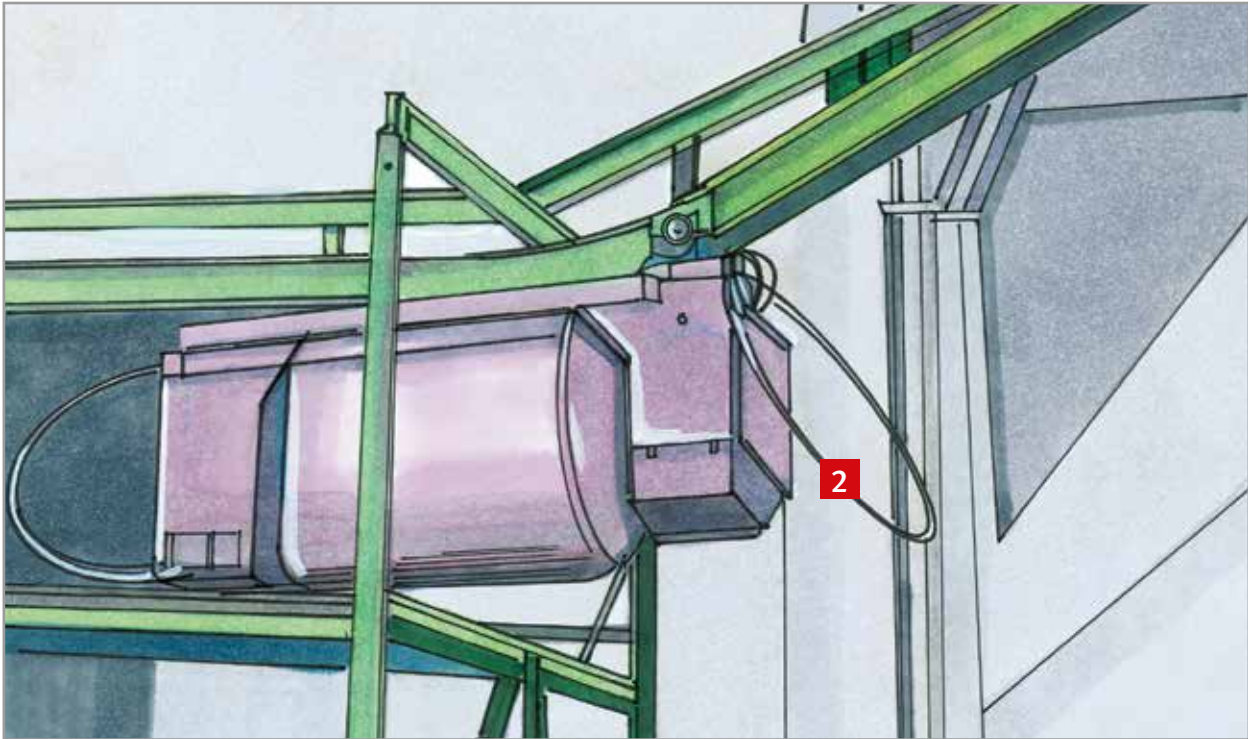


A 2.12 Kübelbahn



Mögliche Gefahren !

- Gequetscht- bzw. Angefahrenwerden im Bewegungsbereich der Kübelbahn
- Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen
- Getroffenwerden von herabfallendem Frischbeton
- Augenverletzungen beim Reinigen, z. B. durch den Einsatz von Hochdruckreinigern

Maßnahmen 🔧

Technische Anforderungen

- Mindestabstand von 0,5 m zwischen Kübel und festen Teilen der Umgebung
- Mindestabstand zu Verkehrswegen unter der Bahn
 - bei Personenverkehr: mind. 2,5 m
 - bei Fahrzeugverkehr: maximale Fahrzeughöhe + 0,5 m Sicherheitszuschlag
- trennende Schutzeinrichtungen, z. B. Umzäunung, Unterbaugitter, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können
- Anordnung von festen Wartungsbühnen parallel zur Bewegungsrichtung, d. h. außerhalb des Fahrweges 1
- Einrichtung von Waschplätzen mit Absturzsicherung
- Sicherung der Zugänge zu den Reinigungsbühnen und Wartungsbühnen, z. B. elektrische Verriegelung



Stand 7 / 2014

Maßnahmen



- Sicherung der Zugänge zu Aufgabetrichern
- akustische und/oder optische Signalgebung für Kübelbewegung
- beidseitige Abschaltvorrichtungen an den Kübelgefäßen, z. B. Abschaltbügel **2**

Reparatur/Wartung/Störungsbeseitigung

- Anlagenteile zuverlässig abschalten und gegen Wiedereinschalten sichern
- Arbeiten vorzugsweise von Wartungs- bzw. Reinigungsbühne ausführen
- bei stehengebliebenem Kübel während des Transportes
 - Kübel gegen Drehen bzw. Entleeren sichern
 - Einsatz von mobiler Hubarbeitsbühne, Hubsteiger oder Gabelstapler mit zugelassenem Arbeitskorb
 - keine Arbeiten in der Höhe auf Leitern
- Sicherstellung einer eindeutigen Kommunikation zwischen Anlagenpersonal am Steuerstand und Wartungspersonal
- vor Wiederinbetriebnahme Entfernung aller Personen aus dem Bewegungs-/Verkehrsbereich der Kübelbahn – Kontrolle durch verantwortliche Person (z. B. Führungskraft, Elektrofachkraft)

Anforderungen an das Personal

- Anlagen- und Wartungspersonal mind. 18 Jahre alt

Betriebsanweisungen

- für Betrieb, Wartung, Reinigung und Reparatur sind Betriebsanweisungen zu erstellen
- das beauftragte Personal ist regelmäßig zu unterweisen

Prüfungen

- regelmäßige Prüfung mind. einmal jährlich durch eine befähigte Person
- Funktionsprüfung der sicherheitsrelevanten Schalt- u. Signaleinrichtungen vor dem Betrieb und nach Störungsbehebung

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere

- beim Betrieb
 - Schutzhelm
 - Schutzschuhe
- bei Reinigungsarbeiten (Abspritzen)
 - Sicherheitsstiefel
 - Schutzhandschuhe
 - Schürze oder Overall
 - Schutzbrille oder Gesichtsschutz (Visier) erforderlich

Weitere Informationen



- BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- BGI 705 „Betontransport“
- DIN EN 12629-1:2011-01 „Maschinen für die Herstellung von Bauprodukten aus Beton und Kalksandsteinmassen – Sicherheit – Teil 1: Gemeinsame Anforderungen“
- Kapitel A 4.4